

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung

Subject dazu auf den — in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

30) Der Justizkanzley = Vorschrift
an die Landgerichte.

Kund und zu wissen sey hiemit:
Nachdem N. N. zum Vormund über N. N. vorgeschlagen und dazu tüchtig befunden ist; so wird derselbe von dem Herzoglich Holstein Oldenburgischen Landgerichte zu N., als obervormundschaftlicher Behörde, in solcher Eigenschaft hiedurch bestellt und bestätigt, und verpflichtet: daß er, nach Vorschrift der Landesherrlich ertheilten Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg, vom 4. Juny 1783. wovon ihm hierbey ein Exemplar mitgetheilt wird, diesem ihm übertragenen vormundschaftlichen Amte treu und gewissenhaft vorstehe, und darin dergestalt zum Besten seiner Pflegbefohlenen handle und verfare, wie er es vor seinem Gewissen und seiner Obrigkeit zu verantworten sich getrauet; gleich er dann, solchem allem und wohl nachzukommen, mittelst körperlichen Eides versprochen, auch zu seiner Pflegbefohlenen Sicherung, denselben alle seine

Formular zu
einem Tutorium und vormundschaftlichen Revers.

III

IV

V

AV

Haabe und Güter, gegenwärtige und zukünftige, mittelst Unterzeichnung des mit dem Tutorium gleichlautenden Vormundschaftliches Reverses zur Generalhypothek gesetzt hat; in Folge dessen nach Vorschrift der §§. 13. und 18. der Hypothekenordnung vom 11. October 1814. die ganze Vormundschaft mit den aus der Administration dem Vormunde etwa zur Last fallenden Verbindlichkeiten in die Hypothekenbücher oder Pfandprotocolle sofort ingrossirt werden soll; wobei ihm, dem Vormunde, den vom Pupilschreiber zu beglaubigenden Betrag des ganzen zu administrirenden Pupillen-Vermögens im Pfandprotocolle nach §. 18. und §. 19 a. der Hypothekenordnung mit aufführen zu lassen, unbenommen bleibt.

Ende des zweyten Hefts.